



Sanktionskatalog für Verarbeiter/Händler/Importeure Bio Garantie GmbH

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und aktuelle Fassung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften. Gültig für alle Standards im Bereich Verarbeitung / Handel / Import, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Dieser Sanktionskatalog soll die einzelnen Sanktionen, die bei Verstößen vorzusehen sind, erklären. Zusätzlich werden im Inspektionsbericht die Maßnahmen, um eine Sanktion zu beheben und eine etwaige Frist, bis wann dies geschehen muss, angegeben.

Sanktion 1: Diffida/ Abmahnung und Verwarnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2: Diffida con maggiore obbligo di registrazione e segnalazione = Abmahnung/ Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen/Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3: Ultimo diffida con ultimo avviso con costi aggiuntivi = letzte Abmahnung mit zusätzlichen Kosten

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.

Sanktion 4: Soppressione =Aberkennung/ Entfernung der biologischen Herkunftsangabe und Sospensione = Unterbrechung/ Aufhebung der Zertifizierung

Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung - mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage - ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit der Behörde abgesprochen werden.

Sanktion 5: Lösung des Kontrollvertrages

Diese Sanktion wird nicht im Rahmen der Kontrolle vergeben. Diese Sanktion ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Verarbeitungs-/Handels-/Importbetrieb und Kontrollstelle. Es liegt in der Entscheidungsgewalt der Kontrollstelle, ob bei gewissen Vergehen eine Lösung des Kontrollvertrages durchgeführt wird. Sollte dies der Fall sein, so wird die Behörde davon in Kenntnis gesetzt. Bei einer fristgerechten und einvernehmlichen Kündigung des Kontrollvertrages handelt es sich nicht um eine Sanktion 5, obwohl auch diese der Behörde gemeldet werden muss.